



Faktenblatt

August 2009

# Schutzbauten

## Zusammenfassung

Schutzbauten werden – seit den 1960er Jahren – primär für den Fall des bewaffneten Konflikts erstellt, können aber auch bei Katastrophen und in Notlagen als Notunterkünfte genutzt werden. Sanitätsdienstliche Anlagen könnten beispielsweise im Pandemiefall genutzt werden, um mit ihren Kapazitäten überlastete Spitäler zu ergänzen.

Nach zwei Vorstössen im Parlament (2005) und im Auftrag des Bundesrates hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS den Bericht "Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes" erarbeitet. Gestützt darauf hat der Bundesrat 2008 beschlossen, an der bestehenden Vorgabe festzuhalten: Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Platz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts. Aufgrund des hohen Ausbaustandes soll aber klar die Werterhaltung der bestehenden Schutzräume im Zentrum stehen. Private Bauherren und Hauseigentümer sollen finanziell markant entlastet und die Anzahl der Schutzanlagen und Kommandoposten soll reduziert werden. Die dazu nötige Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz (BZG) ist in Erarbeitung.

### 1. Ausgangslage

Schutzbauten werden – seit den 1960er Jahren – primär für den Fall des bewaffneten Konflikts erstellt, können aber auch bei Katastrophen und in Notlagen als Notunterkünfte genutzt werden. Sanitätsdienstliche Anlagen könnten beispielsweise im Pandemiefall genutzt werden, um mit ihren Kapazitäten überlastete Spitäler zu ergänzen. Es gilt zu unterscheiden zwischen Schutzräumen und Schutzanlagen; hinzu kommen die Kulturgüterschutzräume.

**Schutzräume:** Der Grundsatz, wie er im geltenden Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, Art. 45) festgelegt ist, lautet: Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner soll ein Platz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stehen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten (Schutzraumbaupflicht).

In Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, haben die Gemeinden (öffentliche) Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Kantone steuern nach Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. Wird beim Hausbau kein Schutzraum erstellt, weil etwa der Schutzplatzbedarf im Beurteilungsgebiet gedeckt ist, hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

**Schutzanlagen:** Als Schutzanlagen bezeichnet man Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler. Sie dienen primär dazu, die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen.

**Kulturgüterschutzräume:** Im Gegensatz zu den insbesondere für Katastrophen und Notlagen sowie kriegerische Ereignisse vorgesehenen Schutzbauten werden Kulturgüterschutzräume bereits im Alltag zur Lagerung der wertvollsten Bestände genutzt. Der Schutz sollte vor Ort (in Staatsarchiven, Kantonsbibliotheken, Klöstern, Museen usw.) gewährleistet sein, um Evakuationen des Kulturgutes zu vermeiden.

### 2. Politische Vorstösse von 2005

Die Sparanstrengungen des Bundes haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass der Bund die eigentlich vorgesehenen finanziellen Leistungen im Bereich der Schutzanlagen nicht mehr übernehmen konnte. Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-NR) verlangte deshalb in einer Motion vom 18.11.2005, eine grundsätzliche Standortbestimmung zu den Schutzbauten vorzulegen sowie verschiedene Optionen für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Hinzu kam eine noch hängige Parlamentarische Initiative des damaligen Nationalrats Pierre Kohler vom 9.3.2005, mit der er die Aufhebung der Pflicht zum Bau von privaten Schutzräumen forderte.

Der Nationalrat nahm die Parlamentarische Initiative Kohler am 13.6.2006 an. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-SR) beschloss am 23.11.2006, die Behandlung des Vorstosses vorerst auszusetzen und den Bericht des Bundesrates zur Motion der FK-NR abzuwarten.

### 3. Standortbestimmung

Im Auftrag des Bundesrates hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS die erforderlichen Fakten für die von der FK-NR verlangte Standortbestimmung zusammengetragen. Der Bericht "Standortbestimmung zu den Schutzanlagen und Schutzräumen des Bevölkerungsschutzes" enthält insbesondere eine genaue Bestandaufnahme zu den vorhandenen Schutzbauten.

Insgesamt liegt der Schutzplatzdeckungsgrad bei über 100 Prozent. In einigen Kantonen und in ca. 900 Gemeinden besteht jedoch noch ein Schutzplatzdefizit, es fehlen in diesen Gebieten rund 0,5 Millionen Schutzplätze. Zu berücksichtigen ist zudem, dass verschiedene ältere Schutzräume aufgehoben werden und gleichzeitig die Bevölkerung weiterhin wächst.

## Faktenblatt - Schutzbauten

Zurzeit werden noch ca. 50'000 Schutzplätze pro Jahr erstellt. Dies trägt dem Bevölkerungswachstum und dem Schutzplatzbedarf in den Gemeinden Rechnung, die eine Unterdeckung aufweisen. Im Allgemeinen befinden sich die Schutzräume in einem guten Zustand.

Bei den Schutzanlagen besteht kein weiterer Ausbaubedarf. Bei den Kulturgüterschutzräumen dagegen ist der Bedarf noch nicht gedeckt, der finanzielle Aufwand für die Deckung des Bedarfs ist jedoch bescheiden.

Der Wiederbeschaffungswert der Schutzbauten in der Schweiz in Mia. CHF (Stand 2006):

Pflichtschutzräume privat (Wohnhäuser, Heime, Spitäler)	6,0
Öffentliche Schutzräume	1,6
Schutzanlagen	4,1
Kulturgüterschutzräume	0,1
<b>Total</b>	<b>11,8</b>

## 4. Bundesratsentscheid 2008

An seiner Sitzung vom 7.3.2008 hat der Bundesrat den weiteren Weg in Sachen Schutzbauten vorgezeichnet: Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Platz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts – diese Vorgabe soll beibehalten werden. Aufgrund des hohen Ausbaustandes soll klar die Werterhaltung der bestehenden Schutzräume im Zentrum stehen. Die Ersatzbeiträge (heute maximal 1'500 Franken pro Schutzplatz) sollen künftig um mehr als die Hälfte gesenkt und neu vor allem für die Werterhaltung der privaten Schutzräume eingesetzt werden. Somit werden private Bauherren und Hauseigentümer finanziell markant entlastet. Die Ersatzbeiträge sollen künftig an den Kanton gehen, der einen innerkantonalen Ausgleich schaffen kann.

Der Bundesrat will zudem die Anzahl der Schutzanlagen und Kommandoposten reduzieren. Ältere Schutzanlagen, ausgenommen die für den Katastrophenfall benötigten, sollen aus Kostengründen nur im Falle eines sich abzeichnenden bewaffneten Konflikts erneuert werden.

## 5. Weiteres Vorgehen: Gesetzesrevision

Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ist nun beauftragt, dem Bundesrat die nötigen Massnahmen vorzulegen. Der vom Bundesrat gewiesene Weg verlangt eine Änderung des BZG; gleichzeitig laufen weitere Anpassungen des Gesetzes. Es ist vorgesehen, die Gesetzesrevision, für die das BABS federführend zuständig ist, Ende 2009 in die Vernehmlassung zu geben. Letztlich werden die Eidgenössischen Räte über die Anpassungen entscheiden.

## **6. Abkürzungen**

BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz
FK-NR	Finanzkommission des Nationalrates
SiK-SR	Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

### **Für weitere Auskünfte:**

Kurt Münger  
Chef Strategie / Kommunikation  
Tel. 031 322 55 83

### **Weiterführende Informationen:**

#### **Links:**

[www.bevoelkerungsschutz.admin.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch) (-> Themen -> Schutzbauten)